



Inhaltsverzeichnis

- 1 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21.04.2026
- 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Stadt Wildau über die Planung des 1. Bauabschnittes des Interkommunalen Radweges vom Bahnhof Wildau bis zum Betriebsitz des MAWV in Königs Wusterhausen
- 6 Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in der Stadt Wildau
- 9 Notwendige Stellplätze für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge
- 11 Notwendige Stellplätze für den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder
- 13 Topografische Übersicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in der Stadt Wildau
- 14 Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2026
- 15 Einwohnerstatistik
- 16 Terminübersicht 2026

Fundbüro

Impressum

Am 21.04.2026 wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil:

S-227/2026

Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2026 mit Haushaltsplan

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2026 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2026 auszuführen. Information: Die Haushaltssatzung 2026 unterliegt dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald.

S-224/2026

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Stadt Wildau über die Planung des 1. Bauabschnittes des Interkommunalen Radweges vom Bahnhof Wildau bis zum Betriebsitz des MAWV in Königs Wusterhausen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen: Der Bürgermeister und der Allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters werden beauftragt, die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen und umzusetzen.

S-225/2026

Interkommunaler Radweg - 1. Bauabschnitt vom Bahnhof Wildau bis zum Betriebsitz des MAWV in Königs Wusterhausen - Vorstellung und Bestätigung der Ausführungsplanung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Ausführungsplanung mit Stand 02/2026 als Bauprogramm für den 1. Bauabschnitt

des Interkommunalen Radweges (IKR) im Bereich der Stadt Wildau beschlossen.

S-239/2026

Bebauungsplan

»Wohnpark Röthegrund I« – Beschluss zur 6. Änderung –

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan »Wohnpark Röthegrund I« der Stadt Wildau wird geändert.
2. Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung umfasst die Flurstücke 597 teilw., 602, 603/1, 628, 629, 641 teilw., 644, 1040, 1048 und 1049 der Flur 3 der Gemarkung Wildau, ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich und hat eine Größe von insgesamt ca. 1,3 ha.
3. Ziel der 6. Änderung ist es, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Baurecht zur Erweiterung der Rewe-Filiale zu ermöglichen sowie eine städtebauliche Entwicklung und funktionale wie gestalterische Aufwertung des Areals innerhalb des neuen Zentrums anzustoßen.
4. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.
5. Der Beschluss zur 6. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

S-240/2026

Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Stadt Wildau - 4. Änderung Stellplatzsatzung Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss über die Auswertung und die Behandlung der Hinweise und Stellung-

nahmen aus der öffentlichen Auslegung und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 4. Änderung der Stellplatzsatzung in der Fassung vom 11. August 2025 und Satzungsbeschluss Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen.

- Die zum Satzungsentwurf in der Fassung vom 11. August 2025 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen und geprüft.
- Im Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise gemäß Anlage 1 ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen oder Ergänzungen, die in die Satzungsfassung aufzunehmen sind.
- Die Stellplatzsatzung nebst Anlagen wird i.d.F. vom 11. August 2025 mit den erfolgten redaktionellen Änderungen beschlossen.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, diese beschlossene Fassung der Stellplatzsatzung ortsüblich bekannt zu machen.

S-231/2026

Abberufung eines Mitgliedes aus dem Familienbeirat der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, dass Frau Lea Luzia Siegmund und Frau Lydia Mathis mit sofortiger

Wirkung als Mitglieder des Familienbeirates der Stadt Wildau abberufen werden.

F-234/2026

Zusammenarbeit mit der TH Wildau zur Evaluierung von Verwaltungsstrukturen

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen.

- 1) Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Technologietransfer- und Weiterbildungszentrum an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (TWZ) eine Zusammenarbeit zur Evaluierung der Verwaltungsstrukturen und -prozesse herbeizuführen. Dabei soll insbesondere gleichzeitig festgestellt werden, inwiefern die Suche nach digitalen Lösungen zur Entlastung der Mitarbeitenden ein Bestandteil einer solchen Evaluierung sein kann. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind der Stadtverordnetenversammlung einschließlich einer Einschätzung über Umsetzbarkeit und Nutzen einer solchen Kooperation darzustellen.
- 2) Der Beschluss F-127/2025 wird aufgehoben.

I-228/2026

Informationen zum Betrieb des Familientreffs Kleeblatt

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

I-229/2026

Verfüllung der Bunkeranlagen im Westhang - Monitoring und Visualisierung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

I-235/2026

Kalkulation des kostendeckenden Beitrages für ein Betreuungsplatz im Hort Wirbelwind der Stadt Wildau

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

I-241/2026

Information zum Stand der Beweidung der Dahmewiesen

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

I-246/2026

Informationsvorlage über die vergebenen Vergabeaufträge ab 50.000,00 Euro im Zeitraum 17.02.2026 bis 21.04.2026

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Informationsvorlage zur Kenntnis genommen.

Wildau, den 22.04.2026

Frank Nerlich
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Stadt Wildau
über die Planung des 1. Bauabschnittes des Interkommunalen Radweges vom Bahnhof Wildau
bis zum Betriebsitz des MAWV in Königs Wusterhausen
(Stand: 03.02.2026)**

zwischen

der Stadt Königs Wusterhausen,
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Michaela Wiezorek,
Schlossstraße 3 in 15711 Königs Wusterhausen,

der Stadt Wildau,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Nerlich,
Karl-Marx-Straße 36 in 15745 Wildau,

– nachfolgend »Vertragspartner« genannt –

Präambel

In Fortsetzung der Kooperationsvereinbarung über die Planung einer interkommunalen Radverkehrsverbindung (IKR) auf einer Gesamtlänge von ca. 7,8 km von Eichwalde über Zeuthen und Wildau nach Königs Wusterhausen aus 2022 ist diese Kooperationsvereinbarung zu sehen.

Auf Basis der Kooperationsvereinbarung aus 2022 wurden die Planungsleistungen einschl. der Entwurfsplanung auf der o.g. Gesamtlänge des IKR erarbeitet.

In 2024 wurde durch die Stadt Wildau für den Bereich zwischen dem Bahnhof Wildau und dem Betriebsitz des MAWV ein Fördermittelantrag erarbeitet. Bei dem o.g. Planungsbereich befinden sich ca. 1.320m auf der Gemarkung von Wildau und ca. 42m auf der Gemarkung von Königs Wusterhausen.

Im Rahmen des Kreisstrukturfonds des Landkreises Dahme-Spreewald wurden auf der Grundlage der Antragsstellung aus 2024 in 2025 Fördermittel für eine Finanzierung der Planungskosten ab der Leistungsphase

4 bis zur Leistungsphase 6 HOAI i.H.v. 75.425,05€ bewilligt.

Auf der Grundlage des o.g. Fördermittelbescheides und des beschlossenen Haushaltes 2025 der Stadt Wildau wurden im Anschluss des Angebotsverfahrens die Planungsleistungen beauftragt.

Für die Fortsetzung der Planung und für die Umsetzung der Radverkehrsverbindung ist vorgesehen, weitere Fördermittel zu akquirieren.

Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen die Rechte und Pflichten der Vertragspartner für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 4 bis 6 HOAI festgelegt werden.

Der Stadt Wildau obliegt die Projektleitung hinsichtlich der Erarbeitung der Planungsleistungen sowie der Abwicklung aller mit der Förderung zusammenhängenden Leistungen bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises.

§ 1

Ziel der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung dient dazu, die Verantwortlichkeit der Stadt Wildau und die Verpflichtungen der Stadt Königs Wusterhausen klar zu definieren.

§ 2

Umgang mit Fördermitteln und Kosten

(1) Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Stadt Wildau die fachliche Betreuung des Projektes durchführen soll. Sie übernimmt in dieser Rolle die Koordination sowie die Einberufung, Leitung und Protokollierung der regelmäßigen Planungsrunden. Die Stadt Königs Wusterhausen leistet Zuarbeiten.

(2) Stellvertretend für die Vertragspartner übernimmt die Stadt Wildau für alle aus dem Zuwendungsbescheid vom 12.03.2025 (**Anlage 1**) resultierenden Rechte und Verpflichtungen die Verantwortung und ist alleinige Ansprechpartnerin gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald.

(3) Die Stadt Wildau erhält von der Stadt Königs Wusterhausen als Erstattung für ihren zusätzlichen Verwaltungsaufwand eine sog. Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der förderfähigen Kosten des Anteiles der Stadt Königs Wusterhausen. Die exakte Höhe der sog. Aufwandsentschädigung stellt die Stadt Wildau nach Schlussabrechnung der Planungsleistungen LP 4 bis 6 HOAI und nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises fest. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Verrechnung der sog. Aufwandsentschädigung mit den Zuwendungen aus dem Bescheid vom 12.03.2025 nicht möglich ist, sodass die sog. Aufwandsentschädigung der Stadt Königs Wusterhausen gesondert in Rechnung gestellt wird.

§ 3

Art und Umfang des Vorhabens

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Planung einer durchgehenden Radverkehrsverbindung von Königs Wusterhausen in Höhe Betriebsitz MAWV bis Wildau in Höhe Bahnhof. Hierzu zählen die Genehmigungs- und Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung der Vergabe.

(2) Der Streckenverlauf der Radwegeverbindung ist in der Anlage 2 (Lagepläne) dargestellt.

(3) Die Planung erfolgt gemäß **Anlage 2**. Die Stadt Königs Wusterhausen wirkt insbesondere bei dem Planungsabschnitt, welcher sich auf der Gemarkung von Königs Wusterhausen befindet, entsprechend mit.

§ 4

Zielstellung, Ausbaustandards und Handlungsgrundlagen

(1) Der angestrebte Ausbaustandard für den Alltagsradverkehr soll sich an einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen zur Herstellung von Radverkehrsinfrastruktur (insbesondere an der jeweils geltenden Fassung der ERA) orientieren.

(2) Entsprechende Ausbau- bzw. Mindeststandards werden vom Planungsbüro in Abstimmung mit den Vertragspartnern erarbeitet und vor Beginn einer jeden Leistungsphase gemeinsam abgestimmt. Abweichungen davon sind nur in Ausnahmefällen zur Sicherstellung einer durchgängigen Wegeverbindung bzw. übergangsweise und abschnittsweise zur temporären Herstellung einer durchgängigen Wegeföhrung zulässig.

§ 5

Kostenregelung

(1) Die Aufteilung der Gesamtplanungskosten erfolgt zunächst auf Basis der Kostenschätzung, die auch Grundlage des Fördermittelantrages vom 12.09.2024 gewesen ist (detaillierte Berechnungsgrundlage, siehe Anlage 3). Dementsprechend verteilen sich die vorläufig geschätzten Planungskosten folgendermaßen auf die Vertragspartner:

	Vorläufig geschätzte Planungskosten (brutto)	Anteil
Wildau	90.538,34 €	96,03 %
Königs Wusterhausen	3.742,97 €	3,97 %
Summe	94.281,31 €	100,00 %

(2) Die Zahlungsabwicklung wird wie folgt vereinbart:Nach Eingang einer (Teil-)Rechnung des be-

auftragten Planungsbüros in der Stadt Wildau werden die Kostenanteile durch die Stadt Wildau nach dem vorläufigen Verteilungsschlüssel gemäß Absatz 1 ermittelt und der Stadt Königs Wusterhausen in Rechnung gestellt. Die Zahlung der Stadt Königs Wusterhausen an die Stadt Wildau hat innerhalb von 18 Werktagen zu erfolgen. Die Stadt Wildau begleicht die (Teil-)Rechnung gegenüber dem Planungsbüro. Nach Abschluss einer jeden Leistungsphase wird durch die Stadt Wildau ein Fördermittelabruf vorgenommen. Nach Eingang der Fördermittel auf dem Konto der Stadt Wildau und nach erfolgter Zahlung der bis dahin jeweils in Rechnung gestellten Kostenanteile an die Stadt Wildau wird innerhalb von 18 Werktagen die anteilige Überweisung der Fördermittel an die Stadt Königs Wusterhausen gemäß dem vorläufigen Verteilungsschlüssel nach Absatz 1 veranlasst.

- (3) Sollten sich im weiteren Planungsverlauf höhere Planungskosten und/oder Änderungen am Verteilungsschlüssel gegenüber Absatz 1 ergeben, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese anzuerkennen und den ggf. veränderten Zahlungsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung gegenüber der Stadt Wildau nach schriftlicher Anforderung innerhalb von 18 Werktagen nachzukommen.
- (4) Im Falle eines Abbruchs des Verfahrens übernehmen die Vertragspartner ihren Anteil an den bis dahin anfallenden Kosten, entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel.
- (5) Sollten gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald als Zuwendungsgeber gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids Rückzahlungen fällig werden oder der Bewilligungsbescheid gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheids oder der ANbest-G widerrufen werden, so übernehmen die Vertragspartner im Falle einer verschuldensunabhängigen Rückzahlungsverpflichtung die anfallenden Kosten, entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel. Werden Rückzahlungen aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Vertragspartners fällig, sind die Kosten von diesem zu tragen. Bei leichter Fahrlässigkeit werden die anfallenden Kosten ebenfalls entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Verteilungsschlüssel geteilt.

	Vorläufig geschätzte Planungskosten (brutto)	Anteil
Wildau	90.538,34 €	72.430,68€
Königs Wusterhausen	3.742,97 €	2.994,37€
Summe	94.281,31 €	75.425,05 €

- (9) Den Vertragspartnern ist bewusst, dass sich die Kostenanteile im Verlaufe der Planung ändern können und der Verteilungsschlüssel entsprechend angepasst werden muss.
- (10) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten Leistungen keine umsatzsteuerlichen Pflichten nach sich ziehen. Sollte wider erwartend durch die zuständige Finanzbehörde eine Umsatzsteuerpflicht festgestellt werden, vereinbaren die Vertragsparteien die gemeinschaftliche Übernahme der im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Umsatzsteuer, entsprechend dem unter § 5 festgelegten Kostenverteilungsschlüssel.

§ 6

Schlussbestimmungen, Vertragsabwicklung und Inkrafttreten

- (1) Die Stadtverordneten der Stadt Wildau haben dieser Vereinbarung durch den Beschluss vom 21.04.2026 (S-225/2026) wirksam zugestimmt:
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.
- (3) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einvernehmen beider Vertragspartner anzustreben.
- (4) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vereinbarung ist zweifach auszufertigen. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.
- (5) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner ver-

pflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(6) Die beteiligten Kommunen haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften bekannt zu machen.

Für die **Stadt Königs Wusterhausen**

Datum: 22.04.2026
Michaela Wiezorek,
Bürgermeisterin

Anlagen:

Anlage 1: Zuwendungsbescheid
Anlage 2: Lagepläne
Anlage 3: Kostenschätzung zum Fördermittelantrag

Lars Thielecke
Allgemeiner Stellvertreter der Bürgermeisterin

Für die **Stadt Wildau**

Datum: 22.04.2026
Frank Nerlich,
Bürgermeister

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder in der Stadt Wildau – Stellplatzsatzung –

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) in Verbindung mit § 87 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 hat die Stadt Wildau am 21.04.2026 die 4. Änderung der Stellplatzsatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Stadtgebiet.
- (2) In den in der Anlage 3 dargestellten Gebieten »Zentrum Oberes Wildau«, Flurstücke siehe Flurstücksliste Sanierungsgebiet »Schwartzkopff-Siedlung«, Flurstücke siehe Flurstücksliste Entwicklungsfläche »Goethebahn«, Flurstücke siehe Flurstücksliste Entwicklungsfläche »Miersdorfer Straße«, Flurstücke sie-

he Flurstücksliste sind die notwendigen Stellplätze ab 8 WE in Form von Tiefgaragen, Hochgaragen, Parkdecks oder -häusern oder anderen Formen von Sammelgaragen auszuführen. Ausnahmen bilden Stellplätze für mobilitätseingeschränkte Personen sowie Kurzzeitstellplätze im erforderlichen Umfang.

- (3) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei de-

nen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrzeuge zu erwarten ist.

§ 2

Herstellungspflicht und Begriffe

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder mittels Fahrräder zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze für Kfz und notwendige Abstellplätze für Fahrräder ge-

mäßig der Anlagen 1 u. 2 dieser Satzung hergestellt und jederzeit benutzbar gehalten werden.

- (2) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
 1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
 2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
 3. einzeln leicht zugänglich sind und
 4. eine Fläche von mindestens 1,5 qm pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr sind zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen herzustellen, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere nicht ausreichend zur Verfügung stehende Parkplätze, dies erfordern.
- (4) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, sind zusätzliche Stellplätze für Autobusse oder Motorräder in ausreichender Zahl herzustellen, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellplätze, dies erfordern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder

Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3

Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277 zu ermitteln. Die DIN 277 ist in der Stadt Wildau, Bauverwaltung, einsehbar. Für Wohnräume wird als Berechnungsgrundlage der Wohnfläche die Wohnflächenverordnung herangezogen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in den Anlagen nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in den Anlagen für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlichen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.

- (5) Steht die Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

§ 4

Gestaltung und Ausstattung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei Fahrradabstellanlagen mit mehr als zehn Fahrradabstellplätzen sollten mindestens 10 v.H. der Fahrradabstellplätze zum Abstellen von Lasten- bzw. Kinderanhängern oder Lastenrädern geeignet sein. Diese Fläche sollte gekennzeichnet sein und mindestens 2 qm pro Fahrrad betragen. Fahrradabstellanlagen mit mehr als zwölf Fahrradabstellplätzen sollen überdacht sein.
- (2) Zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen wird auf die aktuell geltenden Regelwerke, der EAR 2005, Pkt. 4.2.4 sowie die »Hinweise zum Fahrradparken 2012« der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).« verwiesen. Fahrradstellplätze sind im Regelfall in Eingangsnähe anzuordnen und müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen verkehrssicher zu erreichen sein. Fahrradstellplätze sollen gut einsehbar und erkennbar sowie ausreichend beleuchtet sein. Fahrradstellplätze sind so zu gestalten, dass hinsichtlich Laufradgrößen und Reifenbreiten unterschiedliche Fahrradtypen standsicher abgestellt werden können. Der Abstand zwischen den Fahrradstellplätzen ist so zu wählen, dass Fahrräder beschädigungsfrei abgestellt werden können. Jeder Fahrradstellplatz muss mit ausreichender

Bewegungsfläche einzeln zugänglich sein. Bei Aufstellung außerhalb abgeschlossener Räume ist eine Anschlussmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.

- (3) Bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten sind mindestens 25 % der insgesamt notwendigen Fahrradstellplätze öffentlich zugänglich herzustellen. Im begründeten Einzelfall, insbesondere bei Gebäudenutzungen mit starkem Besucheraufkommen in dicht bebauten Gebieten, können Fahrradstellplätze auch auf öffentlichen Flächen, die für diese Nutzung geeignet sind, hergestellt werden.

§ 5

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf für die gesamte Anlage neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag bereits abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder

Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 6

Zulassung einer Abweichung; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Abweichungen von der Anzahl notwendiger Stellplätze für Kfz oder der Anzahl notwendiger Abstellplätze für Fahrräder können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse auf dem Grundstück, die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen, die Erreichbarkeit mit den Mitteln des öffentlichen Nahverkehrs oder andere verkehrliche, wirtschaftspolitische oder städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.
- (2) Abweichungen unterliegen einer Einzelfallprüfung und müssen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden und können zur Minderung des Stellplatzbedarfs oder zur Ablöse führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1 die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz-

bedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 85 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze in der Fassung der 3. Änderung vom 26.09.2023 außer Kraft.
- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Verfahren nach Brandenburgischer Bauordnung sind nach den bis zum Inkrafttreten geltenden Regelungen der bisherigen Satzung fortzuführen.

Wildau, den 22.04.2026

Frank Nerlich
Bürgermeister der Stadt Wildau

Notwendige Stellplätze für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1 Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilien-/Zweifamilienhaus	2 je Wohnung
	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3 je Gebäude
1.2	Mehrfamilienhaus	1 je Wohnung bis 50 qm Nutzfläche 1,5 je Wohnung über 50 qm Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche
1.3	Mikroappartement / Singleappartement	1 je Appartement
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser / Ferienwohnung	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 5 Betten
1.7	sonstige Wohnheime	1 je Bett
1.8	Studentenwohnheime in öffentlicher Trägerschaft	0,3 je Bett
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 40 qm Nutzfläche
3 Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 qm Verkaufsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 qm Verkaufsfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5 Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze, Tennisplätze	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 qm Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 qm Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 qm Hallenfläche
5.5	Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1.
5.6	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5
5.7	Kegel.-Bowlingbahnen	4 je Bahn

Notwendige Stellplätze für den Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge

6	Gaststätten und Beherbergungsbetrieb	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.Ä.	1 je 10qm Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten	
7.1	Gesundheitszentren von örtlicher Bedeutung	1 je 40 qm Nutzfläche
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 5 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 5 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund.-Haupt,- Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	sonstige allgemein bildende Schule (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschule, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 qm Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kfz
10	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel -und Automatenhallen	1 je 10 qm Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Br. 9.7. nicht genannte Nutzung	1 je 30 qm Nutzfläche

Notwendige Stellplätze für den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze
1 Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Einfamilien-/Zweifamilienhaus	2 je Wohnung
	Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung	3 je Gebäude
1.2	Mehrfamilienhaus	1 je Wohnung bis 50 qm Nutzfläche 1,5 je Wohnung über 50 qm Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 qm Nutzfläche
1.3	Mikroappartement / Singleappartement	1 je Appartement
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser, Ferienwohnung	kein Nachweis erforderlich
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Abstellplatz je 2-3 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	kein Nachweis erforderlich, evtl. Stellfläche für Rollatoren o.ä.
1.7	sonstige Wohnheime z.Bsp. besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen zzgl. Betreuungspersonal	1 Abstellplatz je 5-30 Betten, mind. 3 Abstellplätze
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Abstellplatz je 30-40 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 Abstellplatz je 20-30 qm Nutzfläche
3 Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser bis 800 qm Verkaufsfläche	1 Abstellplatz je 30-50 qm Verkaufsfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Abstellplatz je 40-60 qm Verkaufsfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 Abstellplatz je 10-40 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragsäle)	1 Abstellplatz je 10-40 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 Abstellplatz je 20-30 Plätze
5 Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze, Tennisplätze	1 Abstellplatz je 250 qm Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 Abstellplatz je 50-150 qm Grundfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 Abstellplatz je 50 qm Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 Abstellplatz je 50 qm Hallenfläche

Notwendige Stellplätze für den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

5.5	Sportstätten nach 5.1. bis 5.5. mit Besucherplätzen	1 Abstellplatz je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1.-5.5.
5.6	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 Abstellplatz je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1. bis 5.5.
5.7	Kegel.-Bowlingbahnen	4 Abstellplätze je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegendeplätze	1 Abstellplatz je Bootsliegendeplatz oder Boot
6 Gaststätten und Beherbergungsbetrieb		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o.Ä.	1 Abstellplatz je 6-12 qm Gastraum
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 Abstellplatz je 8-15 Betten, mindestens 4 Abstellplätze
7 Gesundheitswesen		
7.1	Gesundheitszentren/Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Abstellplatz je 50 – 70 qm Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
7.2	Altenpflegeheime	1 Abstellplatz je 10-20 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund.-Haupt,- Sonderschulen	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.2	sonstige allgemein bildende Schule (wie Gymnasien)	1 Abstellplatz je 3 Schüler
8.3	Fachschulen, Hochschulen	1 Abstellplatz je 3 Studierende
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Abstellplatz je 10 Kinder, jedoch mind. 2 Abstellplätze
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 Abstellplatz je 10-20 qm Nutzfläche
9 Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz je 50-70 qm Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Abstellplatz je 70-100 qm Nutzfläche oder je drei Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Abstellplatz je 5-7 Wartungs- oder Reparatur- stände, mind. drei
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	1 Abstellplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	1 Abstellplatz
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	1 Abstellplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	1 Abstellplatz
10 Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Abstellplatz je 5-10 Kleingärten
10.2	Spiel -und Automatenhallen	1 Abstellplatz je 10 qm Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Br. 9.7. nicht genannte Nutzung	1 Abstellplatz je 30 qm Nutzfläche

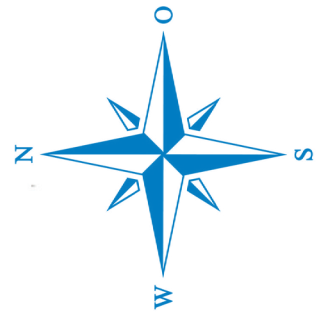


Gebiete
nach § 1 Abs. 2 der Stellplatzsatzung

**Keine Ablösung durch Zahlungen
entsprechend Stellplatzabösesatzung
möglich**



**Ausnahmen im öffentlichen Interesse
für die Dauer der entsprechenden
Nutzung.**



Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2026

Am 28. Januar 2026 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald 568 allgemeine Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 beschlossen.
Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt.

Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist.
Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet.

Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro qm als Größere.

Für das Gebiet der Stadt Wildau wurden zum Stichtag 01.01.2026 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Zone	BRW-Zone	Beschluss 01.01.26 (€/qm)	Merkmale 01.01.2026
0307	Wildau Nord westl. d. Bahn	330	W frei 800qm
0309	Wildau Nord östl. d. Bahn	240	W frei 800qm
3908	Wildau Schwartzkopff-Siedlung	240	M frei 1.000qm
0313	Wildau Süd	340	W frei 800qm
0308 0310	Wildau Dorfaue West Wildau Dorfaue Ost	300	WA frei
0319	Wildau Röthegrund	300	WA frei
3905	Wildau Hoherlehme	300	WA frei
0321	Wildau Röthegrund MFH	250	M frei 800 qm
0314	Wildau Süd MFH	500	W frei MFH
3907	Wildau ASB	500	W frei MFH
6072	Wildau Gewerbepark	100	M frei ASB
6084	Wildau SO EKZ	100	G frei
6073	Wildau Kleingewerbegebiet	90	G frei
6074 6174 6274	Wildau, sonstiges Gewerbe	120	G frei
6082	Wildau Hafen	110	G frei
6083	Wildau Hafen	50	E G

Abkürzungen:

Art der baulichen Nutzungen

- W Wohnbaufläche
- WA allgemeines Wohngebiet
- M gemischte Baufläche
- G gewerbliche Baufläche

Ergänzung Art der Nutzung

- MFH Mehrfamilienhäuser
- ASB Außenbereich

Entwicklungszustand

- E Bauerwartungsland

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand

- frei: erschließungsbeitrags- und kostenerstattungsbeitragsfrei
- ebf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragsfrei und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz
- ebpf: erschließungsbeitrags-/kostenerstattungsbeitragspflichtig und abgabepflichtig nach Kommunalabgabengesetz

Es wurden 21 Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene Bereiche des Landkreises ermittelt. Für die Gemeinde Wildau gelten nebenstehende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte.

Art der Nutzung	€/qm
Ackerland, innerhalb Autobahnring Ackerzahl 30	1,70
Ackerland, außerhalb Autobahnring Ackerzahl 25	1,10
Grünland, innerhalb Autobahnring Grünlandzahl 35	1,70
Grünland, außerhalb Autobahnring Grünlandzahl 35	0,90
Forsten, innerhalb Autobahnring, ohne Aufwuchs	0,90
Forsten, außerhalb Autobahnring, ohne Aufwuchs	0,25

Der Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg hat in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte sein Informationsangebot im brandenburg-viewer (<https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>) erweitert. Zu den angebotenen Geobasisdaten gehören Topographische Karten, die Automatisierte Liegenschaftskarte und Luftbilder. Diese können einzeln oder in Kombination mit den Bodenrichtwertinformationen überlagert werden.

Der brandenburg-viewer erlaubt damit einen visuellen Einblick in die aktuellen Bodenrichtwerte auf verschiedenen Darstellungsgrundlagen. Ferner steht eine Ortssuche zur Verfügung. Die Ortssuche ermöglicht eine Suche nach beliebigen Gebieten. Hierbei ist es möglich, eine Adresse (Straße, PLZ und Hausnummer) oder einen Ort, einen Gemarkungsnamen oder Flurkennzeichen (Katasterangaben) oder einen Kartenblatt-namen (Kartenblätter) einzugeben. Für die Bodenrichtwertdarstellung werden eine Zeichenerklärung und Informationen zu den dargestellten Bodenrichtwerten und deren wertbeeinflussenden Merkmalen in separaten Erläuterungen angeboten. (Quelle: Vermessung Bran-

denburg, Nr. 2/2010, S. 73)

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB »BORIS (BOdenRichtwertInformationsSystem) Land Brandenburg« können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden

(<https://boris.brandenburg.de/>).

Die Bodenrichtwerte werden mit Ausnahme der besonderen Bodenrichtwerte im Internetportal BORIS Land Brandenburg veröffentlicht.

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202758, -60, -90 per E-Mail Anfrage über gaa@dahmespreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

Gez. **Schiefelbein**

(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Einwohnerstatistik Stand 15.04.2026

Einwohnerstand zum

31.01.2026 = 11.489,

davon 107 Bewohner GU

Zuzüge	62
Wegzüge	61
Geburten	2
Sterbefälle	12

Einwohnerstand zum

28.02.2026 = 11.480,

davon 104 Bewohner GU

Zuzüge	129
Wegzüge	54
Geburten	4
Sterbefälle	10

Einwohnerstand zum

31.03.2026 = 11.549,

davon 106 Bewohner GU

K. Schmidt
Einwohnermeldeamt

(GU= Gemeinschaftsunterkunft
für Flüchtlinge,
Friedrich-Engels-Str.58a)

Terminübersicht 2026

Ausschüsse und Stadtverordnetenversammlungen,
Beginn: 18.30 Uhr, Ort: Volkshaus

Fachausschüsse	Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Digitalisierung	18.05.2026
04.05.2026	09.06.2026
31.08.2026	14.09.2026
02.11.2026	16.11.2026
	Hauptausschuss
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	19.05.2026
05.05.2026	15.09.2026
01.09.2026	17.11.2026
03.11.2026	
	Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	02.06.2026
11.05.2026	29.09.2026
07.09.2026	24.11.2026
09.11.2026	
	Regionalausschuss ZWES
Ausschuss für Bau und Planung	25.06.2026, Wildau
12.05.2026	24.09.2026, Schulzendorf
08.09.2026	26.11.2026, Eichwalde
10.11.2026	

Die Tagesordnung, die Zeit und der Ort sowie Änderungen werden auf der Internetseite der Stadt www.wildau.de oder direkt unter dem Link: https://ratsinfo-online.de/wildau-bi/si010_e.asp bekannt gemacht und in den amtlichen Schaukästen veröffentlicht. Änderungen vorbehalten.

D. Schwarze
Stadtverordnetenangelegenheiten

Bekanntmachungen des Fundbüros

- Herrenschuh Gr.43, Strickjacke, 2x Damenhose, 3xStrickmützen, Strickpullover, Schal, Plüschtiere, Kinderrucksack, Wintermützen, rosa Kinderhandtasche, diverse Schlüssel, Samsung Handy
Funddatum: 02.03.2026 **Meldefrist: 02.09.2026**
- Schlüsselbund mit 6 Schlüssel, Anhänger mit Namen Tatjana
Funddatum: 27.02.2026 **Meldefrist: 28.08.2026**
- E-Roller
Funddatum: 20.02.2026 **Meldefrist: 23.08.2026**
- 24er Mountainbike weiß/blau
Funddatum: 28.01.2026 **Meldefrist: 29.07.2026**
- Schwarze Sporttasche mit Inhalt
Funddatum: 20.01.2026 **Meldefrist: 21.07.2026**
- hellblau. Kinderjacke, 2x Kindermütze, schwarze Geldbörse, Brille mit dunklen Rahmen, Anhänger mit Stoffelefant, Schlüsselanhänger mit Mädchenbild, Einlegesohle, Spielzeug Auto, bunte Kopfschützer, Tablett, Kinderring mit Schmetterling, Sparkassenkarte Lema al Batrni
Funddatum: 05.11.2025 **Meldefrist: 06.05.2026**
- Adidas Jacke, Payback- Karte, Rolle-Geschenkpapier, Gesundheitskarte (Landw.Kasse), Dino Handtasche mit Schlüssel, Teddybär rosa/weiß, flauschiger Handbeutel, Plüsch-Princess Pepper, braun-weiß geflecktes Pferdchen
Funddatum: 16.10.2025 **Meldefrist: 17.05.2026**

Hinweis: Rechte an den Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Stadt Wildau geltend zu machen. Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Stadt Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsamt@wildau.de. Für telefonische Rückfragen erreichen Sie das Fundbüro der Stadt Wildau unter Tel.:03375/5054 56.

A. Kube, Ordnungsamt



Impressum:

Herausgeber:
Stadt Wildau,
Frank Nerlich, Bürgermeister

Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau,
Telefon: 03375 / 5054 10,
Telefax: 03375 / 5054 71
E-Mail: stadt@wildau.de,
Internet: www.wildau.de

Verantwortlich:
Stadt Wildau, Simone Hein
Gesamtherstellung:
Michael Garling
Auflage: 6.000 Exemplare
Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Vertrieb: Alex Werbung GmbH

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter www.wildau.de abrufbar.